



HVBG

HVBG-Info 19/1992 vom 30.07.1992, S. 1730 - 1731, DOK 543.1:543.3

**Vermögensübernahme durch Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot?
(§ 419 BGB) - BGH-Urteil vom 15.03.1990 - III ZR 131/89 -**

Haftung des Zessionars aus Vermögensübernahme für Forderungen gegen sonst vermögenslosen Meistbietenden im Zwangsversteigerungsverfahren, der sein Recht aus dem Meistgebot an den Zessionar abtritt;

hier: BGH-Urteil vom 15.3.1990 - III ZR 131/89 -

Leitsatz:

§ 419 BGB ist nicht anwendbar, wenn ein sonst vermögensloser Schuldner, der in der Zwangsversteigerung für einen anderen aus dessen Mitteln geboten hat und Meistbietender geblieben ist, das Recht aus dem Meistgebot im Versteigerungstermin an den anderen abtritt und dieser daraufhin sofort den Zuschlag erhält.